



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.12.2003
SEK(2003)1403 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko und Tunesien über die Anpassung der Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen sowie zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) über die Anpassung des Interimsassoziationsabkommens

BEGRÜNDUNG

Am 1. Mai 2004 treten der Europäischen Union zehn neue Staaten bei. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (nachstehend „Beitrittsakte“ genannt) wird der Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zu den geschlossenen oder vorläufig angewendeten Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen durch den Abschluss eines Protokolls zu diesen Abkommen geregelt. Artikel 6 Absatz 2 sieht ein vereinfachtes Verfahren vor, nach dem derartige Protokolle zwischen dem Rat der Europäischen Union, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und dem betreffenden Drittland zu schließen sind. Dieses Verfahren gilt unbeschadet der eigenen Zuständigkeiten der Gemeinschaft.

Die Kommission handelt diese Protokolle hinsichtlich des unter die Gemeinschaftskompetenz fallenden Teils im Namen der Gemeinschaft und hinsichtlich des unter die einzelstaatliche Kompetenz fallenden Teils im Namen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vom Rat mit qualifizierter Mehrheit bzw. einstimmig gebilligten Verhandlungsrichtlinien in Abstimmung mit einem aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschuss aus. Sie unterbreitet dem Rat einen Entwurf der Protokolle für deren Abschluss. Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können diese Protokolle vor dem Beitritt ausgehandelt und geschlossen werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Beitrittsakte wenden die neuen Mitgliedstaaten ab dem Tag des Beitritts und bis zum Abschluss der erforderlichen Protokolle die vor dem Beitritt geschlossenen Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen an.

Die Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen¹ sehen vor, dass im Fall des Beitritts eines Drittlandes zur Gemeinschaft Konsultationen stattfinden, um sicherzustellen, dass den Interessen der Gemeinschaft einerseits und der betroffenen Mittelmeerländer andererseits Rechnung getragen wird.

Was den Inhalt des Erweiterungsprotokolls angeht, so kommen diese Länder durch die Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen in den Genuss einer vollständigen Handelsliberalisierung bei gewerblichen Erzeugnissen und einer weitgehenden Handelsliberalisierung bei anderen Erzeugnissen; ausgenommen sind die Gemeinschaftszollkontingente für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse, bestimmte Fischereierzeugnisse und bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Diese Länder behalten ihre gegenseitigen Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und bestimmte Fischereierzeugnisse bei. Angesichts der Tatsache, dass die betreffenden Mittelmeerländer nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten Zugang zu einem auf 25 Mitgliedstaaten erweiterten Binnenmarkt haben werden, ist eine Überprüfung dieser Kontingente angezeigt. Die betreffenden Mittelmeerländer sollten ihrerseits berücksichtigen, dass mit dem Beitritt zehn neue Mitgliedstaaten Zugang zu ihren Märkten erhalten, und ihre jeweiligen Zollkontingente entsprechend anpassen. Grundlage der Überprüfung dieser Handelszugeständnisse werden die traditionellen Handelsströme zwischen den neuen Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Mittelmeerländern andererseits sein, um mindestens die zwischen den Mittelmeerländern und dem erweiterten Binnenmarkt bestehenden Handelsströme aufrechtzuerhalten.

¹ Artikel 19 Absatz 2 des Interimsassoziationsabkommens mit der PLO. Artikel 21 Absatz 2 der Abkommen mit Algerien, Ägypten und Israel. Artikel 22 Absatz 2 des Abkommens mit Libanon. Artikel 23 Absatz 2 der Abkommen mit Marokko und Tunesien.

Neben der Anpassung der Handelsbestimmungen der Assoziationsabkommen werden die Protokolle eine Reihe rein technischer Anpassungen beinhalten, die sich aus dem Beitritt neuer Vertragsstaaten zu diesen Abkommen und aus der Erhöhung der Anzahl der Amtssprachen ergeben.

Darüber hinaus könnten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Aushandlung dieser Beitrittsprotokolle zum Anlass für eine weitere Anpassung nehmen und den Vorsitz der Assoziationsausschüsse, wie im Rahmen der Assoziationsabkommen mit Ägypten, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien beschlossen, förmlich auf die Kommission übertragen.

Was die zeitliche Planung betrifft, so sollten diese Verhandlungen rasch abgeschlossen werden, damit die Protokolle zur Anpassung der Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen kurz nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten in Kraft treten können.

Falls die Assoziationsabkommen mit Libanon und Ägypten bis zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 nicht in Kraft getreten sind, könnte der Inhalt des Protokolls auch im Rahmen der Interimsabkommen angenommen werden. Diese Anpassungen würden anschließend in die Assoziationsabkommen übernommen.

Wenn bis zum 1. Mai 2004, dem Datum des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten, das Assoziationsabkommen mit Algerien noch nicht in Kraft getreten sein sollte oder wenn kein Interimsabkommen mit Algerien in Kraft sein sollte, so werden nach dem 1. Mai 2004 Verhandlungen über ein Anpassungsprotokoll aufgenommen.

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 5): KEINE FREIGABE
